

Satzung des Kreisverbands Breisgau-Hochschwarzwald der Basisdemokratischen Partei Deutschlands

Präambel

Der Kreisverband der Basisdemokratischen Partei Deutschlands, **dieBasis**, im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald vereinigt alle Menschen, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer freiheitlichen Gesellschaftsordnung geprägt vom Geiste sozialer Gerechtigkeit mitwirken wollen.

Totalitäre, diktatorische, faschistische oder gewalttätige Bestrebungen jeder Art lehnt die Partei entschieden ab.

Unsere Politik stellt den Menschen mit seinen körperlichen, seelischen und geistigen Bedürfnissen und Anliegen ins Zentrum. Diese Politik steht für eine lebensfreundliche Welt ein und trägt dafür Sorge, dass sich alle Lebensbereiche diesbezüglich erneuern. Dazu zählt das soziale Leben im Sinne der Freiheit, das Wirtschaftsleben im Sinne der Nachhaltigkeit und das Rechtsleben im Sinne der Gleichheit. Dies beinhaltet, dass der Mensch voll verantwortlich ist, diese Welt und diese Natur achtet, für sie sorgt, sie schützt und gesund erhält.

Unser Selbstverständnis gründet auf den folgenden vier Säulen:

Freiheit	Freiheit ist Handeln ohne Zwang. Die durch das Grundgesetz garantierten Freiheitsrechte sind die wichtigsten Grundrechte. Dazu gehört auch das Recht, objektiv informiert zu werden, mitentscheiden und frei seine Meinung äußern zu können.
Machtbegrenzung	Macht und Machtstrukturen werden begrenzt und kontrolliert. Die Übertragung bzw. Übernahme von Macht erfordert die Übernahme von Eigen- und Fremdverantwortung.
Achtsamkeit	Achtsamkeit ist bewusste Wahrnehmung. Das Menschsein und die Beachtung der Menschlichkeit dienen als Leitbild in einer freiheitlichen Gesellschaft, in der die Menschen einen liebevollen, friedlichen Umgang miteinander pflegen.
Schwarmintelligenz	Schwarmintelligenz ist die Fähigkeit einer Gruppe zu sinnvollem Verhalten. Wissen und Erfahrung Einzelner reichen allein nicht aus. Um komplexe, fachübergreifende Themengebiete zu erfassen sind Wissen und Erfahrungen vieler notwendig. Nur ein aus vielen verschiedenen Perspektiven betrachtetes Problem lässt sich in seiner Gesamtheit erkennen und lösen.

Mit der Gründung des Kreisverbandes Breisgau-Hochschwarzwald haben wir die feste Absicht, die freie Meinungsbildung und Meinungsäußerung der Menschen sicher zu stellen und die in einem basisdemokratischen Prozess ermittelte Mehrheitsmeinung in die Parlamente zu tragen. Darüber hinaus Mehrheiten zu gewinnen, um relevante Positionen durch kompetente und sich verantwortlich fühlende Menschen besetzen zu können.

Wir machen Politik im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, indem wir alle Interessierten in Entscheidungsfindungen einbeziehen.

§ 1 Name und Tätigkeitsgebiet

- §1.1 Die Organisation ist der Kreisverband Breisgau-Hochschwarzwald der Basisdemokratischen Partei Deutschland, dieBasis, Landesverband Baden-Württemberg.
- §1.2 Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald.
- §1.3 Der Sitz befindet sich am Wohnort des 1. Sprechers, sofern der Vorstand nichts anderes bestimmt.

§2 Verbindlichkeit der Parteiensatzung

- §2.1 Die Satzung des Landesverbandes Baden-Württemberg der Partei dieBasis, einschließlich der Finanzordnung, der Beitragsordnung, der Schiedsgerichtsordnung und der Geschäftsordnung, finden sinngemäß Anwendung, soweit Ihr Inhalt nicht durch diese Kreissatzung anders geregelt wird.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- §3.1 Mitglied kann jeder Mensch werden, welcher
- a) die Grundsätze und die Satzung der Partei anerkennt und
 - b) das 16. Lebensjahr vollendet hat und
 - c) seinen Wohnsitz im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald (ausnahmsweise in angrenzenden Stadt- oder Landkreisen oder im Ausland lebende deutsche Staatsbürger) hat und
 - d) nicht in Folge eines Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat und
 - e) keiner anderen Partei oder politischen Vereinigung angehört, die der Satzung der Basisdemokratischen Partei Deutschlands widersprechen und
 - f) nicht einer als extremistisch eingestuften Organisation angehört.
- §3.2 Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Der Aufnahmeantrag muss wahrheitsgetreu und vollständig ausgefüllt sein. Falsche oder unvollständige Angaben können zum sofortigen Entzug der Mitgliedschaft führen.
- §3.3 Über die Aufnahme wird der Vorstand des Kreisverbandes durch die Mitgliederverwaltung informiert.
- §3.4 Sollte ein Aufnahmeantrag durch den Kreisverband abgelehnt werden, so ist die ablehnende Entscheidung dem Landesvorstand mit Begründung mitzuteilen, der dann nach Rücksprache mit dem Kreisverband entscheidet.
- §3.5 Mit der Mitteilung über die Annahme des Aufnahmeantrags ist das Mitglied aufgenommen. Es erhält einen Nachweis über seine Mitgliedschaft mit einer eindeutigen Mitgliedsnummer.
- §3.6 Bei einem Umzug innerhalb Deutschlands wechselt das Mitglied i.d.R. zu der zuständigen Gliederung seines neuen Wohnsitzes. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung bei der betroffenen Kreisvorstände.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- §4.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss, bei Ausländern die Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland oder bei rechtskräftigem Verlust oder Aberkennung der Wählbarkeit oder des Wahlrechts.
- §4.2 Der Austritt ist ohne Angabe von Gründen jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand des Kreisverbandes möglich.

- §4.3 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich bzw. wiederholt gegen die Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstoßen hat.
- §4.4 Bei Beendigung der Mitgliedschaft findet keine Erstattung oder Verrechnung von Mitgliedsbeiträgen statt.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§5.1 Mitgliederrechte

dieBasis Mitglieder

- a) wirken mit an der innerparteilichen Meinungs- und Willensbildung z.B. durch Aussprachen und Anträge, Teilnahme an Abstimmungen, Wahlen und anderen Entscheidungen,
- b) beteiligen sich im Rahmen der Gesetze und der Satzungen an der Aufstellung von Bewerbern für öffentliche Wahlämter, sobald sie das wahlfähige Alter erreicht haben,
- c) können an dieBasis Landes- und Bundesparteitagen teilnehmen,
- d) können sich um eine Kandidatur bewerben,
- e) können gemeinsam mit 25% aller Bundes-Mitglieder den Bundesvorstand mit der Einberufung eines außerordentlichen Bundesparteitages beauftragen,
- f) können gemeinsam mit 25% aller baden-württembergischen Mitglieder den Landesvorstand mit der Durchführung eines außerordentlichen Landesparteitages beauftragen

§5.2 Mitgliederpflichten

dieBasis Mitglieder

- a) vertreten in der Öffentlichkeit die Ziele der Partei,
- b) achten die Rechte der anderen Parteimitglieder,
- c) respektieren die satzungsgemäßen Beschlüsse der Parteiorgane,
- d) behandeln dieBasis interne Belange vertraulich, vor allem als Amts- und Mandatsträger,
- e) fördern die Ziele von dieBasis und wehren Schaden von der Partei ab,
- f) treten bei Wahlen für öffentliche Wahlämter nicht gegen offizielle dieBasis Kandidaten an,
- g) führen Parteiämter und öffentliche Ehrenämter gewissenhaft und legen dem Kreisverband gegenüber Rechenschaft ab,
- h) zahlen den Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe und Zahlungsmodalitäten in der Beitragsordnung des dieBasis Bundesverbandes festgelegt sind.

§6 Kreismitgliederversammlung

- §6.1 Die Kreismitgliederversammlung (KMV) ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie besteht aus den Mitgliedern des Kreisverbandes. Alle Mitglieder haben Teilnahme-, Antrags- und Stimmrecht.
- §6.2 Mindestens einmal im Kalenderjahr ist eine ordentliche KVM einzuberufen. Eine außerordentliche KVM muss auf Verlangen von mindestens 25% der Mitglieder des Kreisverbands innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Verlangens einberufen werden.
- §6.3 Eine KVM wird vom Kreisvorstand in Textform unter Angabe der Tagesordnung und der zu beratenden Gegenstände einberufen.

- §6.4 Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage, bei Satzungsänderungen 21 Tage, bei Entscheidungen zur Auflösung des Kreisverbandes 28 Tage. Der Kreisvorstand kann die Einberufungsfrist bei dringenden Angelegenheiten verkürzen.
- §6.5 Anträge können von Mitgliedern bis zu 7 Tage vor der KMV in Textform beim Kreisvorstand eingereicht werden. Dieser leitet eingegangene bis zu 3 Tage vor der KMV in Textform an die Mitglieder weiter.
- §6.6 Grundlegende Anträge zur Änderung der Satzung oder ein Antrag zur Auflösung des Kreisverbandes können von Mitgliedern nur im Vorfeld einer KMV gestellt werden.
- §6.7 Initiativanträge können von jedem Mitglied auf der KMV gestellt werden. Sie dürfen nicht die Satzung oder die Auflösung des Kreisverbandes betreffen. Über die Behandlung eines Initiativantrages entscheidet die KMV mit einfacher Mehrheit.
- §6.8 Die KMV ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- §6.9 Die KMV nimmt jährlich den Tätigkeitsbericht des Kreisvorstandes und den Bericht des Kreisschatzmeisters entgegen und entlastet diese mit einfacher Mehrheit durch Abstimmung.
- §6.10 Die KMV beschließt über politische Anträge, den Kreisverband betreffende Programme, den Haushalt des Kreisverbandes, die Beitragsordnung und andere den Kreisverband betreffende Angelegenheiten.
- §6.11 Die KMV entscheidet in der Regel durch systemisches Konsensieren, hilfsweise durch Abstimmungen. Beim systemischen Konsensieren gilt der Vorschlag mit dem geringsten Gruppenwiderstand als angenommen. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Abstimmungsvorschlag als abgelehnt.
- §6.12 Die KMV wählt den Kreisvorstand und 2 Rechnungsprüfer.
- §6.13 Die KMV entscheidet über Satzungsänderungen und die Auflösung des Kreisverbandes mit mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen durch Abstimmung. Ein Beschluss über die Auflösung des Kreisverbandes muss zusätzlich durch eine Mitgliederbefragung bestätigt werden.
- §6.14 Alle Beschlüsse der KMV sind zu protokollieren.
- §6.15 Sind aufgrund behördlicher Auflagen oder der Anzahl der Teilnehmer keine geeigneten Räumlichkeiten zu finden, kann ersatzweise ein Online-KMV stattfinden mit anschließender Brief-Abstimmung.

§7 Kreisvorstand

- §7.1 Der Vorstand des Kreisverbandes setzt sich zusammen aus
- a) 2 gleichberechtigten Sprechern des Kreisvorstandes
 - b) 1 Schatzmeister und Stellvertreter,
 - c) sowie bis zu 12 Beisitzern.
- §7.2 Alle Vorstandsmitglieder haben gleichberechtigtes Stimmrecht
- §7.3 Die beiden Sprecher und der Schatzmeister bilden den Vorstand gemäß §26 BGB. Je 2 Mitglieder des BGB-Vorstandes vertreten den Kreisverband nach außen.
- §7.4 Der Kreisvorstand wird jeweils für 2 Jahre auf einer ordentlichen KMV gewählt. Er bleibt auf jeden Fall bis zur Wahl eines neuen Kreisvorstands im Amt.
- §7.5 Ein Mitglied des Kreisvorstandes kann auf einer KMV nach vorheriger Aussprache mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen in geheimer Abstimmung vor Ende

seiner Amtszeit abgewählt werden, wenn diese Abwahl auf der Tagesordnung angekündigt wurde

§7.5a Nachwahlen von Vorstandsmitgliedern sind möglich. Ihre Amtszeit endet mit der, der anderen Vorstandsmitglieder.

§7.6 Ein Vorstandsmitglied kann von seiner Funktion oder von seinem Amt durch schriftlichen Antrag zurücktreten. In diesem Fall soll ein anderes Vorstandsmitglied die Aufgaben des zurückgetretenen Vorstandsmitglieds kommissarisch bis zur nächsten KMV übernehmen.

§7.7 Der Kreisvorstand hat die folgenden Aufgaben:

- a) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung, sowie nach den Beschlüssen der KMV.
- b) Der Kreisvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- c) Der Kreisvorstand soll vor wichtigen Entscheidungen das Votum der Mitglieder durch eine Mitgliederbefragung einholen.
- d) Der Kreisvorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser muss von der nächsten ordentlichen KMV bestätigt werden. Er ist berechtigt, an den Sitzungen des Kreisvorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Aufgabenkreis und der Umfang der Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt. Sie sind der KMV vor der Bestätigung mitzuteilen. Die Beschäftigung weiterer Mitarbeiter liegt in der alleinigen Befugnis des Kreisvorstandes.
- e) Jedes Vorstandsmitglied erklärt sich bereit eine bestimmte Funktion zu übernehmen, wie z.B. Mitgliederverwaltung, Öffentlichkeitsarbeit, Schriftführung, Säulenbeauftragte oder Organisationswesen.

§7.8 Die Beschlüsse des Kreisvorstandes sind zu protokollieren.

§8 Wahlverfahren im Kreisverband

§8.1 Bei einer Einzelwahl ist im ersten Wahlgang gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Wird ein weiterer Wahlgang nötig, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Ist auch diese ohne Ergebnis, entscheidet das Los. Vor jedem Wahlgang können die Kandidaten ihre Kandidatur zurückziehen.

§8.2 Bei Gruppenwahlen für gleichberechtigte Positionen kann jedes Mitglied so viele Bewerber wählen, wie Positionen zu vergeben sind. Das Kumulieren der Stimmen ist nicht zulässig. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit für eine verbliebene Position wird eine Stichwahl durchgeführt. Ist auch diese ohne Ergebnis, entscheidet das Los. Vor jedem Wahlgang können Kandidaten ihre Kandidatur zurückziehen.

§8.3 Sofern mindestens ein Wähler dies beantragt, sind Wahlen schriftlich und geheim durchzuführen.

§8.4 Vor den Wahlen für Beisitzer kann die Anzahl der Beisitzer und die Aufgaben der jeweiligen Ämter durch Konsensieren festgelegt werden.

§8.5 Diese Verfahren gelten auch für Ortsverbände.

§8.6 Bewerber für öffentliche Wahlen werden durch die Wahlkreisversammlung gewählt. Gruppenwahlen sind zulässig. Die Platzierung auf dem Wahlzettel ergibt sich aus der Anzahl der Stimmen. Falls am Wahlkreis andere Kreisverbände beteiligt sind, stimmen die Vorstände das Verfahren miteinander ab.

§9 Mitgliederbefragung und -entscheid

- §9.1 Aus Eigeninitiative oder durch Beschluss der KMV oder auf Antrag von mindestens 25% aller Mitglieder des Kreisverbandes, verbunden mit dem Abstimmungsantrag, führt der Kreisvorstand innerhalb von 4 Wochen eine Mitgliederbefragung durch. Diese kann als Abstimmung oder durch systemisches Konsensieren erfolgen. Das Ergebnis ist parteiintern zu veröffentlichen und nicht rechtlich bindend.
- §9.2 Durch Beschluss der KMV oder auf Antrag von mindestens 25% aller Mitglieder des Kreisverbandes, verbunden mit dem Abstimmungsantrag, führt der Kreisvorstand innerhalb von 4 Wochen eine Mitgliederentscheid durch. Dieser soll durch systemisches Konsensieren erfolgen. Der Abstimmungsvorschlag ist angenommen, wenn er einen geringeren Gruppenwiderstand im Vergleich zum Status Quo hat, unabhängig vom Quorum. Das Ergebnis ist parteiintern zu veröffentlichen.

§10 Ortsverbände, Ortsgruppen

- §10.1 Ortsgruppen können informell gebildet werden. Alle Parteimitglieder, die in den betreffenden Orten wohnen, gehören dann zur jeweiligen Ortsgruppe.
- §10.2 Ortsverbände können innerhalb des Kreisgebietes von mindestens sieben Mitgliedern gegründet werden. Ein Ortsverband kann mehrere benachbarte Gemeinden umfassen.
- §10.3 Ein Ortsverband unterliegt den Bestimmungen dieser Satzung und den Satzungen des dieBasis Landes- und Bundesverbandes. Er kann sich unter Berücksichtigung der Grundlagen dieser Satzungen eine eigene Satzung geben.
- §10.4 Ortsverbände können durch Beschluss der Kreismitgliederversammlung aufgelöst werden. Sie lösen sich auf, wenn in den entsprechenden Gemeinden weniger als sieben Mitglieder wohnen oder wenn die Posten des Ortsvorstandes nicht besetzt werden können. Bei einer Auflösung fällt evtl. Vermögen an den Kreisverband. Ihm sind auch alle Utensilien, Dokumente, Protokolle, Akten, Mitgliederlisten, elektronische Kommunikationsmittel und evtl. die Buchführung zu übergeben.

§11 Wahlbündnisse

- §11.1 Der Kreisverband kann bei Kommunalwahlen nach Anhörung des Landesvorstandes Wahlbündnisse auf Kreis- oder Gemeindeebene eingehen.
- §11.2 Ortsverbände können nach Anhörung und mit Zustimmung des Kreisvorstandes Wahlbündnisse auf Gemeindeebene eingehen.
- §11.3 Für Wahlbündnisse muss vorab die Zustimmung einer Mitgliederversammlung des betroffenen Gebietsverbandes eingeholt werden.

§12 Auflösung

Der Kreisverband löst sich auf, wenn er weniger als 4 Mitglieder hat oder wenn die Posten des geschäftsführenden Kreisvorstands nicht besetzt werden können. Bei einer Auflösung des Kreisverbandes verliert die Satzung ihre Gültigkeit. Das Vermögen des Kreisverbandes fällt an den Landesverband Baden-Württemberg der Partei dieBasis. Diesem sind auch alle Utensilien, Dokumente, Protokolle, Akten, Mitgliederlisten, elektronische Kommunikationsmittel und die Buchführung zu übergeben.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder unwirksam werden betrifft dies nicht den Rest dieser Satzung. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der sinngemäßen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Mitglieder mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§14 Übergangsbestimmung

Zur Gründungsversammlung des Kreisverbands werden alle diejenigen eingeladen, die im Tätigkeitsgebiet zum Zeitpunkt der Einladung Mitglied in der Partei sind. Die Gründungsversammlung beschließt die Kreisverbandssatzung mit einfacher Mehrheit und wählt den Kreisvorstand. Wahlberechtigt sind alle am Versammlungstag bestätigten Mitglieder. Dieser Paragraph entfällt ersatzlos nach der ersten ordentlichen KMV. Bis zur ersten ordentlichen KMV kann die Satzung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

§15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der ersten ordentlichen Kreismitgliederversammlung am 26.03.2022 in Gundelfingen beschlossen und tritt mit der Unterzeichnung durch den Kreisvorstand in Kraft.

Unterschriftenblatt

Versammlungsleiter



Protokollführer

